

Teil B: Textteil

1. Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1-3 BauGB

1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1.1 Allgemeines Wohngebiet

Nicht zulässig gemäß § 1(6) BauNVO sind die ausnahmsweise zulässigen Arten von Nutzungen nach § 4 (3) Nr. 3, Anlagen für Verwaltung, Nr. 4 Gartenbaubetriebe und Nr. 5 Tankstellen .

1.2 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.2.1 Grundflächenzahl

(§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)

Die Grundflächenzahl wird gemäß Planeinschrieb als Höchstmaß festgesetzt.

1.2.2 Zahl der Vollgeschosse

(§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO)

Die Zahl der Vollgeschosse wird gemäß Planeinschrieb als Höchstgrenze festgesetzt.

1.2.3 Höhe baulicher Anlagen

(§ 16 Abs. 2 Nr. 4, § 18 BauNVO)

Die Höhe der Traufe (gemessen an der Schnittlinie von Außenkante Außenwand und Oberkante Dachhaut) über der Bezugshöhe wird gemäß Planeinschrieb als Höchstmaß festgesetzt.

Die Bezugshöhe für die Grundstücke mit der Flurstücksnummer 11/4, 11/3 im WA5, 11/10, 11/11, 7i im WA2, 7h im WA2, 7/32, 7/24 und 7/23 ist jeweils die mittlere Höhe der Oberkante der an das Baugrundstück angrenzende öffentliche Verkehrsfläche Auenhainer Allee gemessen an den Endpunkten der anliegenden Grenzen des jeweiligen Grundstücks.

Die Bezugshöhe für die Grundstücke mit der Flurstücksnummer 7/20, 7/19, 7/5 im WA1, 7/29, 7/31, 7/25, 7/27, ist jeweils die mittlere Höhe der Oberkante der an das Baugrundstück angrenzende öffentliche Verkehrsfläche Bornaische Chaussee gemessen an den Endpunkten der anliegenden Grenzen des jeweiligen Grundstücks.

Die Bezugshöhe für die Grundstücke mit der Flurstücksnummer 11/3 im WA6, 11/9, 7/i im WA4, 7/22, 7/26, 7/28 ist jeweils die mittlere Höhe der Oberkante der an das Baugrundstück angrenzenden Grundstücksgrenze zu dem Grundstück mit der Flurstücksnummer 70, gemessen an den Endpunkten der anliegenden Grenzen des jeweiligen Grundstücks.

Die Bezugshöhe für das Grundstück mit der Flurstücksnummer 11/12 ist jeweils die mittlere Höhe der Oberkante der an das Baugrundstück angrenzenden Grundstücksgrenze zu dem Grundstück mit der Flurstücksnummer 11/11 gemessen an den Endpunkten der Grenzen des Grundstücks.

Die Bezugshöhe für das Grundstück mit der Flurstücksnummer 7/33 ist jeweils die mittlere Höhe der Oberkante der an das Baugrundstück angrenzenden Grundstücksgrenze zu dem Grundstück mit der Flurstücksnummer 7/32 gemessen an den Endpunkten der Grenzen des Grundstücks.

Die Bezugshöhe für das Grundstück mit der Flurstücksnummer 7/30 ist jeweils die mittlere Höhe der Oberkante der an das Baugrundstück angrenzenden Grundstücksgrenze zu dem Grundstück mit der Flurstücksnummer 7/31 gemessen an den Endpunkten der Grenzen des Grundstücks.

Die Bezugshöhe für das Grundstück mit der Flurstücksnummer 11/4 im WA6 ist jeweils die mittlere Höhe der Oberkante der an das Baugrundstück angrenzenden Grundstücksgrenze zu dem Grundstück mit der Flurstücksnummer 11/4 im WA5 gemessen an den Endpunkten der Grenzen des Grundstücks.

Die Bezugshöhe für das Grundstück mit der Flurstücksnummer 7h im WA4 ist jeweils die mittlere Höhe der Oberkante der Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen zu dem Flurstück 7/h im WA2, gemessen an den Endpunkten der Grenzen des Grundstücks.

Die Bezugshöhe für das Grundstück mit der Flurstücksnummer 7/5 im WA8 ist jeweils die mittlere Höhe der Oberkante der Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen zu dem Flurstück 7/5 im WA1, gemessen an den Endpunkten der Grenzen des Grundstücks.

1.3 BAUWEISE; ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN; STELLUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

1.3.1 Bauweise

(§ 22 Abs. 1 BauNVO)

Gemäß § 22 Abs. 2 wird eine offene Bauweise gemäß Planeinschrieb festgesetzt.

Als abweichende Bauweise ist für das Baugebiet WA3 eine Bauweise i.S. der offenen Bauweise mit einseitigen Grenzabstand auf der westlichen Seite (gem. § 22 Abs. 4 BauNVO) festgesetzt.

Zulässig sind Einzelhäuser und Doppelhäuser gemäß Planeinschrieb.

1.3.2 Überbaubare Grundstücksfläche

(§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch die Baugrenze gemäß Planeinschrieb festgesetzt.

Die Stellung der Gebäude innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche, der an der Bornaischen Chaussee direkt angrenzenden

Grundstücke , ist durch die Firstrichtung gemäß Planeinschrieb festgesetzt.

1.4 PLANUNGEN UND MASSNAHMEN FÜR DIE RÜCKHALTUNG UND VERSICKERUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER

(§ 9 Abs. 1. Nr. 14 und Abs. 6 BauGB)

Im Zuge jeder Neubebauung ist auf dem betroffenen Grundstück ein Baugrundgutachten zu erstellen, aus dem eindeutig die Versickerungsfähigkeit des Baugrundes hervorgeht und der Nachweis der Funktionstüchtigkeit der auf dem Grundstück vorgesehenen Anlage zur Rückhaltung und Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers erbracht wird.

1.5 PLANUNGEN; NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN NATUR UND LANDSCHAFT

(§ 9 Abs. 1, Nr. 20 BauGB)

Im Zusammenhang mit dem Um- und Ausbau, dem Abbruch und der Sanierung von bestehenden Gebäuden sind bei notwendig werdender Umsiedlung gebäudebewohnender Tiere artengerechte Maßnahmen, wie z. B. Nisthilfen, mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und durchzuführen.

Maßnahme M1:

Pflanzgebot westlicher Siedlungsrand Auenhainer Allee

Die in der Planzeichnung festgesetzte Fläche entlang der Wegführung des Flurstücks 70 westlicher Siedlungsrand Auenhainer Allee, ist als 1,50m breiter Pflanzstreifen mit einer wildwachsenden mittelhohen Hecke gemäß Pflanzliste B zu bepflanzen und zu unterhalten.

Zwischen Pflanzstreifen und Erschießungsweg ist eine 1m breite und 0,5m tiefe Mulde als Entwässerungsgraben zu führen.

Maßnahme M2

Pflanzgebot westlicher und nördlicher Siedlungsrand

Die in der Planzeichnung festgesetzte Fläche entlang des nördlichen und westlichen Siedlungsrandes ist als naturbelassener Grünstreifen mit Hecken oder Buschwerk, gemäß Pflanzliste C zu bepflanzen und zu erhalten. Die Breite des Streifens beträgt 2m.

Die Maßnahmen M1 und M2 sind jeweils nach Fertigstellung der Baumaßnahme im darauffolgenden Herbst oder Frühjahr, entsprechend der Pflanzvorschriften, zu beginnen und ein Jahr darauf abzuschließen. Die Verantwortlichkeit zur Durchführung der Maßnahmen liegt bei den Grundstückseigentümern.

**1.6 ANPFLANZUNGEN UND ERHALT VON BÄUMEN,
STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
SOWIE BINDUNG FÜR BEPFLANZUNGEN**
(§9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Die mit dem Planzeichen "zu erhaltende Bäume"
festgesetzten Bäume sind zu erhalten und bei deren Abgang
Ersatzpflanzungen gemäß Pflanzliste A vorzunehmen.
Für die durch Baumaßnahmen abgängigen Bäume sind
Ersatzpflanzungen gemäß der Pflanzliste A vorzunehmen.

Als Ersatz und Neupflanzungen sind Nadelgehölze nicht
zugelassen. Ersatzpflanzungen sind gemäß Pflanzliste A
vorzunehmen.

Obstgehölze sind als Ersatzpflanzung 1:1 durch
standortgerechte Obstgehölze zu ersetzen.

Sollten artenreiche Höhlenbäume bei Baumaßnahmen
eingeschlagen werden, so ist pro Abgang in anderen
Bäumen eine Nisthilfe anzubringen.

Sämtlicher Baumbestand unterliegt der gültigen
Gehölzschutzsatzung der Stadt Markkleeberg.

Pflanzliste A :

"Gehölzliste für Anpflanzung in Markkleeberg"
der Stadt Markkleeberg

Bäume:

Feldulme	Ulmus minor
Bergulme	Ulmus glabra
Wildbirne	Pyrus pyraeaster
Echte Traubenkirsche	Prunus Padus
Esche	Fraxinus excelsior
Eberesche	Sorbus aucuparia
Schneeball	Viburnum opulus
Silberweide	Sakix alba
Gemeine Hasel	Corylus avellana
Gemeine Birke	Betula pendula
Faulbaum	Frangula alnus

Obstbäume:

Kultur-Birne	Pyrus communis
Kultur-Pfirsich	Persica vulgaris
Kirschpflaume	Prunus cerasifera
Kultur-Apfel	Malus domestica
Süßkirsche	Cerasus avium

Sträucher:

Haselnuß	Corylus avellana
Stechpalme	Ilex aquifolium
Schlehe	Prunus spinosa
Rote Johannisbeere	Ribes rubrum
Stachelbeere	Ribes uva-crispa
Mandelweide	Salix triandra
Korbweide	Salix viminalis
Einheimische Wildrose	Rosa spec.
Pfaffenhütchen	Evonymus europaea
Hartriegel	Cornus sanguinea
Steinweichsel	Prunus mahaleb

Pflanzliste B:

Sträucher:

Einheimische Wildrosen	Rosa spec.
Brombeere	Rubus spec.

Pflanzliste C:

Haselnuß	Corylus avellana
Zweigrifflicher Weißdorn	Crategus Laevigata
Stechplame	Ilex aquifolium
Schlehe	Prunus spinosa
Rote Johannisbeere	Ribes rubrum
Korbweide	Salix viminalis
Pfaffenhütchen	Evonymus europaea

1.7 GESTALTUNG DER NICHT ÜBERBAUTEN FLÄCHEN DER BEBAUTEN GRUNDSTÜCKE (§ 83 Abs. 1 Nr. 4 SächsBO)

Die Geländeform ist weitgehend zu erhalten. Die Vegetationsflächen sind gärtnerisch zu gestalten. Einfahrten und Stellplätze auf den Grundstücken sind teilversiegelt aus Natur- oder Betonpflaster mit Rasenfugen, Schotterrasen, Rasengitterflächen oder anderen vergleichbaren wasserdurchlässigen Materialien herzustellen.

2. Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 i.V.m. §83 SächsBO

2.1 MIT GEH- FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZUGUNSTEN EINES BESCHRÄNKTEN PERSONENKREISES ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 Abs. 21 BauGB)

Die mit Geh-, Fahr-, und Leitungsrechten zu belastenden Flächen sind im Planteil des Bebauungsplanes festgesetzt. Das Grundstück mit der Flurstücksnummer 7/25 wird mit einer Breite von 1m zugunsten der Grundstücke mit den Flurstücksnummern 7/22, 7/26 und 7/28 belastet. Das Grundstück mit der Flurstücksnummer 7/22 wird zugunsten der Grundstücke mit den Flurstücksnummern 7/26 und 7/28 belastet. Das Grundstück mit der Flurstücksnummer 7/5 wird zugunsten der hinteren Erschließung des Grundstückes belastet. Das Grundstück mit der Flurstücksnummer 7h wird zugunsten der hinteren Erschließung belastet. Das Grundstück mit der Flurstücksnummer 7i wird zugunsten der hinteren Erschließung belastet. Das Grundstück mit der Flurstücksnummer 70 wird zugunsten der Grundstücke mit den Flurstücksnummer 11/3 und 11/4 belastet. Das Grundstück mit der Flurstücksnummer 70 wird zugunsten der LMBV mbH belastet, um die Zugänglichkeit zum Polygonpunkt 448N zu sichern.

2.1 GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN / DACHFORM (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 83 SächsBO)

Gemäß § 83 SächsBO sind als Dachformen nur Satteldächer und Walmdächer zulässig. Im Falle der Ausbildung der Dächer als begrünte Dächer sind auch Flachdächer zulässig.

3. Hinweise

3.1 Archäologie

Auf geschichtliche Funde ist während der Bodenaushubmaßnahmen sorgfältig zu achten; auf die Anzeigepflicht gemäß SächsDSchG wird hingewiesen.

Das Vorhabenareal ist Teil eines fundreichen Altsiedelgebietes. Im direkten Umfeld des Vorhabenareals befinden sich zahlreiche archäologische Kulturdenkmale (vorgeschichtliche Siedlungsstellen). Sie zeigen die hohe archäologische Relevanz des gesamten Vorhabenareals deutlich an und sind nach § 2 SächsDSchG Gegenstand des Denkmalschutzes.

Vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- und Bauarbeiten – dies betrifft auch Einzelbaugesuche – muss im von Bautätigkeit betroffenen Areal durch das Landesamt für Archäologie eine archäologische Grabung durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren. Diese beiden Sätze sind als Hinweise in den Bebauungsplan aufzunehmen, um die Untere Bauaufsichtsbehörde und den künftigen Bauherren von der Genehmigungspflicht zu informieren.

Nach § 14 SächsDSchG bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Der künftige Bauträger wird im Rahmen des Zumutbaren an den Kosten beteiligt (§ 14 Abs. 3 SächsDSchG). Der zeitliche und finanzielle Rahmen der Ausgrabung sowie das Vorgehen wird in einer zwischen Bauherren und Landesamt für Archäologie abzuschließenden Vereinbarung verbindlich festgehalten. Die Festsetzung des vereinbarten Erstattungsbetrages erfolgt durch das Regierungspräsidium.

3.2 Bodenschutz § 202 BauGB

Entsprechend der Sächsischen Staatsregierung über den Landesentwicklungsplan (LEP) vom 16. August 1994, Punkt 18.1.3.5, soll unbelastendes Erdaushubmaterial nicht als Abfall abgelagert werden. Boden wird grundsätzlich nach Bodenarten getrennt. Eine Mischung verschiedener Bodenarten ist nicht zulässig.

Der Oberboden (Mutterboden) ist vor Baubeginn abzuschleppen, zu sichern (§ 202 BauGB) und nach der Baumaßnahme wieder einzubringen. Nicht zu überbauende Vegetationsflächen sind vom Baubetrieb freizuhalten.

Das gesamte Aushubmaterial ist getrennt nach Bodenart zu gewinnen und zu lagern. Durchmischungen unterschiedlicher Bodenarten und Verunreinigungen mit Abfällen und Reststoffen sind gemäß § 5 (2) Kreislaufwirtschaftsgesetz/Abfallgesetz (KrW-/AbfG) nicht zulässig. Eine Überschüttung von Oberboden mit Bodenaushub oder Fremdstoffen ist ebenso unzulässig wie die Abdeckung andersartiger Stoffe mit Boden.

Anfallende Erdaushubmassen sind, sofern es sich um unbelastetes Bodenmaterial handelt, vorzugsweise zum Massenausgleich wieder zu verwenden. Im Zuge einer Wiederverwertung von Bodenaushub an Ort und Stelle bzw. einer Rekultivierung der Baustellenfläche sind Anschüttungen auf die lokalen Bodenverhältnisse abzustimmen. Zwischenlager von Böden sind in Form von trapezförmigen Mieten bei einer Höhe von ma. 2m so anzulegen, dass Verdichtungen, Vernässung und Erosion vermieden werden.

Besteht dafür keine Möglichkeit, so kann derartiges unbelastetes Material auf bewirtschaftete Lagerdepots (Bodenbörse) zwischengelagert und bei Bedarf abgerufen werden. Eine Ablagerung von unbelastetem Erdaushub als Abfall auf eine Deponie ist nach § 33(1), 5(2) KrW-/AbfG nicht zulässig, da dieser Abfall zur Verwertung, nicht aber zur Beseitigung zu deklarieren ist. Veränderungen der natürlichen Geländeoberfläche sowie herausragende Böschungen und Terrassierungen sind unzulässig. Im gesamten Planungsgebiet ist der bei der Bebauung anfallende unkontaminierte Bodenaushub zu trennen und soweit möglich im Bebauungsgebiet wiederzuverwenden. Gemäß § 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sind Abfälle (Bodenaushub), soweit nicht vermeidbar, zu verwerten. Eine hochwertige stoffliche Verwertung des anfallenden Ober- und Unterbodens gemäß § 5 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes wird durch eine Verwertung innerhalb des Plangebietes sichergestellt. Darüber hinaus anfallender im Plangebiet nicht verwertbarer Bodenaushub ist anderweitig einer stofflichen Verwertung zuzuführen. Eine Ablagerung zur Beseitigung ist gemäß § 2 Abs. 5 des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes nicht genehmigungsfähig. Die bei der Bauvorbereitung und -durchführung anfallenden Abfälle sind nach Abfällen zur Verwertung und Abfällen zur Beseitigung zu trennen. Abfälle zur Beseitigung sind unter Verwendung der entsprechenden Unterlagen gemäß der Nachweisverordnung einer Entsorgungsanlage des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Westsachsen anzudienen, sofern diese nicht von der Annahme ausgeschlossen sind.

3.3 Hinweise beim Auffinden kontaminierter Stoffe

Bei Antreffen von kontaminierten Stellen (schädliche Bodenveränderung / Altlasten wie z.B. Abfallablagerungen, organoleptische Auffälligkeiten im Boden etc.) sind diese umgehend dem Landratsamt Leipziger Land, Amt für Umweltschutz, anzuzeigen. Werden bei Erschließungsarbeiten kontaminierte Stoffe vorgefunden, sind diese zu separieren und zu untersuchen. Anhand des Untersuchungsergebnisses ist über die Verwertung / Behandlung oder Entsorgung des anfallenden kontaminierten Materials zu entscheiden. Entsprechend § 5 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes hat die

Abfallverwertung Vorrang vor der Entsorgung. Demzufolge ist das gesamte kontaminierte Material einer Behandlung zu unterziehen, sofern es zumutbar und verhältnismäßig ist. Ist eine Behandlung des kontaminierten Materials nicht möglich, ist es einer geordneten Entsorgung auf einer Deponie des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Westsachsen unter Verwendung der entsprechenden Unterlagen gemäß der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung - NachwV) vom 10.09.1996, in der Fassung vom 20.11.1997, anzudienen.

3.4 Abfallentsorgung

Entsprechend §§ 6 und 7 der Satzung über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen im Landkreis Leipziger Land (Abfallwirtschaftssatzung) vom 07.11.2001 haben die Grundstückseigentümer das Recht und die Pflicht, ihre Grundstücke an die Einrichtung der öffentlichen Abfallentsorgung im Rahmen der jeweils geltenden Abfallwirtschaftssatzung zu überlassen, sofern diese nicht nach § 9 der Abfallwirtschaftssatzung von der Entsorgungspflicht ausgeschlossen sind.

Die Überlassungspflichtigen sind deshalb verpflichtet, ihre Abfallbehälter zu den Entleerungszeiten an der Bornaischen Chaussee bereitzustellen, da eine Abfallentsorgung an der Grundstücksgrenze der Hinterliegergrundstücke nicht vorgesehen ist. Bei der Errichtung der Standplätze für die Hausmüllbehälter ist darauf zu achten, dass die haushaltsnahe Erfassung von Kunststoff und Papier in getrennten Behältern erfolgt. Die Standplätze sind von den Grundstückseigentümern auf ihren Grundstücken herzustellen und zu unterhalten.

3.5 Immissionsbelastung durch die künftige A38

Das Gebiet des Bebauungsplanes liegt ca. 700 Meter entfernt und damit im Immissionsbereich von der späteren A 38. Bestandteil der Planung des Autobahn-Bauvorhabens sind auch Lärmschutzbauwerke zum Schutz der bestehenden Wohnbebauung. Aufgrund des Abstandes des Plangebietes zur künftigen A 38 sind jedoch Überschreitungen des Schallschutz - Grenzwerte gemäß 16. BImSchV auszuschließen.

4. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB)

vom 27.08.1997 (BGBl. I S.2141), ber. am 16.01.1998 (BGBl. I S. 137), geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 19.06.2001 (BGBl. S. 1149), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950)

Baunutzungsverordnung (BauNVO 1990)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in Kraft am 27.01.1990, geändert durch Anlage 1 Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 2 des Einigungsvertrages vom 31.08.1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23.09.1990 (BGBl. II s.885, 1124), sowie durch

Art. 3 des Inv-WoBauIG vom 22.04.1993 (BGBl I S. 466, 479), in Kraft am 01.05.1993, zuletzt geändert am 22.04.1999 (BGBl. I S. 446)

Planzeichenverordnung (PlanzV)
vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
vom 25. März 2002 (BGBl. I S 1193)

Sächsische Bauordnung (SächsBauO)
vom 18. März 1999 (SächsGVBl. S. 86), zul. geändert durch Art.3 des Gesetzes vom 14.12.2001
(SächsGVBl. S. 716)

Gesetz zur Vereinfachung des Baurechts im Freistaat Sachsen
vom 18.03.1999 (SächsGVBl. S. 86), ber. am 15.04.1999 (SächsGVBl. S.86) Artikel 1 Sächsische Bauordnung (SächsBauO).

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatministeriums des Inneren zur Sächsischen Bauordnung (VwVSächsBO)
vom 26. Oktober 1999 (SächsABl. SDr. S. 379)

Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG)
vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601), zuletzt geändert am 18. März 1999 (SächsGVI. S. 85)

Sächsische Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG)
vom 3. März 1993 (SächsGVBl. S. 229), zuletzt geändert am 4. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1261)

Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs GemO)
vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345)

Gehölzschutzsatzung
Satzung zum Schutz und zur Pflege des Gehölzbestandes der Stadt Markkleeberg vom 21.06.2000 i.d.F. vom 15.11.2000, zuletzt geändert am 14.11.2001.

5. Kartengrundlagen

- Katasterauszug, M 1:2730
- aktualisierter Baubestand der Stadt Markkleeberg, digitalisiert
- digitalisierter Kataster- und Bestandsplan der Stadt M. 1:500
- Topographische Karte M. 1.10.000, Auszug